



**Automatisiertes gerichtliches Mahnverfahren
in Nordrhein-Westfalen**

**Hinweise zur maschinellen
Bearbeitbarkeit von Daten**

**im elektronischen Datenaustausch
über das Internet
im
automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren
in Nordrhein-Westfalen**

Stand: April 2019

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. VORWORT	3
1. Allgemeines	3
2. Regelungsgegenstand	3
3. Online-Übermittlung	3
4. Dokumentenfassung	4
II. VORAUSSETZUNGEN	4
1. Allgemeines	4
2. Qualifizierte elektronische Signatur	4
3. Technische Voraussetzungen	5
4. Kennziffern	6
5. Empfang von Ausgangsdaten des Gerichts	6
6. Verfügbarkeit	7
7. Schadsoftware freie Nachrichtenübermittlung	7
III. ABLÄUFE	7
1. Allgemeines	7
2. Generierung von Nachrichten	8
3. Verarbeitung	8
IV. SCHLUSSBEMERKUNGEN	9
1. Unterstützung bei technischen Problemen	9
2. Ansprechpartner bei den Gerichten	9
3. Weitere Informationsquellen	9
4. Datenschutz	9

I. Vorwort

1. Allgemeines

Das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren wurde mit der Zielsetzung eingeführt, die relativ aufwendige manuelle Bearbeitung der Mahnsachen durch ein effektives, kostengünstiges Verfahren zu ersetzen. Die maschinelle Bearbeitung erfolgt in allen Bundesländern grundsätzlich nach einheitlichen Regeln und auf der Basis einer einheitlichen Software.

Alle in Nordrhein-Westfalen anfallenden Mahnverfahren werden ausschließlich bei den Zentralen Mahnabteilungen der Amtsgerichte Hagen (ZEMA I) und Euskirchen (ZEMA II) erledigt. Gemäß Rechtsverordnung des Justizministeriums wurden für NRW folgende Zuständigkeiten festgelegt:

„Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Düsseldorf und Hamm werden dem Amtsgericht Hagen zugewiesen.

Die Mahnverfahren aus den Bezirken der Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks Köln werden dem Amtsgericht Euskirchen zugewiesen.“

2. Regelungsgegenstand

Diese Hinweise erläutern die technischen Anforderungen an nur maschinell lesbare Anträge gem. §§ 689, 702 ZPO.

Es wird klargestellt, dass die Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr gem. § 130a ZPO i. V. m. der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) nicht unmittelbar auf den elektronischen Datenaustausch nach § 702 ZPO anwendbar sind.

Die ebenfalls mögliche Antragstellung mit Hilfe den neuen Personalausweises oder elektronischen Aufenthaltstitels über www.online-mahnantrag.de ist nicht Teil der hier getroffenen Regelungen, da die technische Verarbeitbarkeit in diesem Fall durch die interne Übermittlung der Daten an das Mahngericht gewährleistet wird.

3. Online-Übermittlung

Für die Online-Übermittlung der erzeugten Datensätze mit Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheids sowie Folgeanträgen ist ausschließlich eine Anwendung zu verwenden, die zur Teilnahme am OSCI-gestützten elektronischen Rechtsverkehr zugelassen ist.

Andere Übertragungswege, insbesondere E-Mail, sind nicht zugelassen.

Signatur- und Verschlüsselungsverfahren sorgen dafür, dass die Integrität (Unverändertheit), Authentizität (Echtheit) und Vertraulichkeit der Daten gewährleistet sind.

4. Dokumentenfassung

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Dokuments steht im Internet unter www.egvp.de sowie unter www.mahnverfahren.nrw.de bereit.

II. Voraussetzungen

1. Allgemeines

Eine Verarbeitung von im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs eingereichten Dateien kann nur erfolgen, wenn diese von dem Empfangsgericht maschinell verarbeitet werden können. Die vorliegenden Hinweise sind daher zu beachten; anderenfalls droht eine Zurückweisung nach §§ 702 Abs. 2 S. 1, 691 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Um Sicherheit über die Identität der absendenden Stelle zu erlangen und darauf vertrauen zu können, dass die übertragenen Daten auch unverfälscht bei dem jeweiligen Amtsgericht eingehen, kann an diesem Verfahren nur teilnehmen, wer seine Daten dem Gericht unter Verwendung einer OSCl – gestützten zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftware verschlüsselt und elektronisch signiert bzw. über einen sicheren Übermittlungsweg (z.B. beA mit vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis) übermittelt. Dabei ist unter Verwendung des Governikus Communicators oder des beA eine sichere Kommunikation über das Internet nach dem OSCl – Standard mit einer vertraulichen Ende-zu-Ende-Verschlüsselung gewährleistet.

Werden die Antragsdateien mittels einer Fachsoftware generiert, muss zudem sicher gestellt sein, dass auf gleichem Wege verschlüsselte und elektronisch signierte Nachrichten des Amtsgerichts empfangen und entschlüsselt werden können. Wurden die Antragsdaten über www.online-mahntrag.de erzeugt, findet hingegen kein elektronischer Nachrichtensand seitens des Gerichts statt.

Unter www.egvp.de ist eine Liste der weiteren OSCl – gestützten zugelassenen Kommunikations- und Übertragungssoftwareprodukte veröffentlicht.

2. Qualifizierte elektronische Signatur

Das Signaturgesetz (SigG) regelt die Rahmenbedingungen für qualifizierte elektronische Signaturen. Es gibt technische und administrative Standards vor, bei deren Einhaltung qualifizierte elektronische Signaturen eindeutig einer bestimmten Person zuzuordnen sind und die Signaturen als sicher vor Fälschung sowie signierte Daten als sicher vor Verfälschung gelten können.

Antragsdaten für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren müssen, sofern sie nicht über einen sicheren Übermittlungsweg nach § 130a ZPO versandt werden, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Signaturkarte) versehen sein; die Nutzung einer fortgeschrittenen Signatur ist nicht ausreichend.

Sichere Übermittlungswege sind:

- das besondere elektronische Anwaltspostfach (soweit Anmeldung und Versand durch den Anwalt erfolgen),
- das besondere Notarpostfach,
- das besondere elektronische Behördenpostfach,
- DeMail (soweit ein absenderbestätigter Versand erfolgt).

In allen anderen Fällen ist eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Diese kann entweder als Containersignatur (Signatur der gesamten Nachricht) oder als separate Dateisignatur („detached“ - Signaturdatei wird der EDA-Datei beigefügt) erstellt werden. Andere Formen der Signatur (z.B. inline-Signatur, d.h. Inhalt und Signatur in einer physischen Datei) können nicht verarbeitet werden.

Zusätzlich gelten noch folgende weitere Bedingungen:

- a) Zugelassen ist ausschließlich der Dateityp „EDA“. Andere Dateitypen, die nicht für die elektronische Weiterbearbeitung geeignet sind (§ 702 ZPO), dürfen im Rahmen des elektronischen Datenaustausches nicht übermittelt werden.
- b) Der Dateiname soll aus der EDA-ID und der laufenden Nummer (entsprechend der Kennzeichnung der logischen Datei) sowie dem Dateityp („EDA“) gebildet werden. Weitere Bestandteile (Kennziffer, Gerichtsname) können dem Dateinamen optional hinzugefügt werden.
- c) Neben der EDA-Datei bzw. den EDA-Dateien dürfen in derselben Nachricht keine weiteren Dokumente übermittelt werden, die verfahrensrelevante Daten enthalten. Dies würde der maschinellen und automatisierten Bearbeitung zuwider laufen. Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Dateien und Inhalte bei der Verarbeitung der EDA-Datei nicht beachtet werden können. Einzige Ausnahme bilden begründende Unterlagen zu einem Antrag auf Bewilligung von Prozess- / Verfahrenskostenhilfe, der Bestandteil der gleichzeitig übermittelten EDA-Datei mit einem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids ist. In diesen Fällen darf der Nachricht nur eine EDA-Datei beigefügt werden, die nur den zu den Anlagen gehörenden Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids enthalten darf.
- d) Auch in dem Text der Nachricht selbst dürfen keine auf die Anträge bezogenen Inhalte enthalten sein.
- e) Der Nachricht dürfen keine xJustiz-Dateien (insbesondere keine Anforderung von Empfangsbekanntnissen oder Anträge auf Akteneinsicht) beigefügt werden.
- f) Die EDA-Daten sowie evtl. vorhandene Signaturdateien dürfen nicht komprimiert/gepackt werden.

3. Technische Voraussetzungen

Die Teilnahme erfordert bestimmte Hardware- und Softwarevoraussetzungen, die bei dem jeweiligen Softwarehersteller zu erfragen sind.

Daneben gilt für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren Folgendes:

- a) Es muss eine geeignete Software zur Erzeugung von Mahnverfahrensdatensätzen gemäß den "Konditionen für den elektronischen Datenaustausch" in der jeweils gültigen Fassung – vgl. www.mahngerichte.de - verwendet werden.

Die Seite www.online-mahnantrag.de erfüllt diese Voraussetzungen.

Eine Liste geeigneter Fachsoftwares ist verfügbar unter:

www.mahngerichte.de/de/softwarehersteller.html

- b) Für die Übertragung zum Mahngericht im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs sind lediglich Dateien, die den "Konditionen für den elektronischen Datenaustausch" in der jeweils gültigen Fassung – vgl. www.mahngerichte.de – entsprechen, zugelassen („EDA“-Format).

Die Nutzung anderer Dateitypen ist seit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Rahmen des § 130 a ZPO zwar zugelassen, eine Kombination von EDA- und sonstigen Dateien innerhalb einer Nachricht ist jedoch unzulässig (s.o.).

- c) Sofern die übermittelte Nachricht einen Nachrichtentext enthält, dürfen in diesen keine Inhalte eingebunden werden, die nicht Bestandteil der Nachricht sind (z.B. durch Einbindung externer Links).

4. Kennziffern

Bei Verwendung einer Fachsoftware setzt die Teilnahme die Verwendung einer Kennziffer (~ Kundennummer; enthält alle teilnehmerspezifischen Angaben wie Antragstellerin bzw. Antragsteller, Parteivertretungen, Bankverbindung usw.) voraus. Der Vordruck zur Beantragung dieser Kennziffer steht unter nachfolgender Adresse zur Verfügung:

www.mahnverfahren.nrw.de.

Sofern die obigen Voraussetzungen vorliegen, erfolgt die kostenlose Erteilung einer Kennziffer.

Eine Kennziffer für Prozessbevollmächtigte ist mit Einschränkungen bundesweit bei den Mahngerichten nutzbar, es muss also nicht in jedem Fall bei jedem Gericht eine Kennziffer beantragt werden. Genauere Informationen finden Sie unter

www.mahngerichte.de/de/kennziffer.html.

Bei der Datengenerierung über www.online-mahnantrag.de ist die Verwendung einer Kennziffer nicht verpflichtend, wird aus Gründen der Vereinfachung aber empfohlen.

5. Empfang von Ausgangsdaten des Gerichts

Die Nutzung eines zum Empfang von Nachrichten bereiten Postfachs ist bei Verwendung einer Fachsoftware eine verpflichtende Teilnahmevoraussetzung. Dabei muss der gleiche Übertragungsweg genutzt werden, der auch für die Einreichung von Daten verwendet

wurde. Werden Daten über ein EGVP-kompatibles Postfach eingereicht, muss dieses Postfach also auch Daten empfangen können.

Eine regelmäßige Kontrolle des Postfachs ist sicherzustellen, da je nach Umfang des elektronischen Datenaustauschs täglich neue Nachrichten des Gerichts vorliegen können.

Die z.T. mögliche Aktivierung einer Email-Benachrichtigung bei Eingang einer Nachricht im Postfach wird empfohlen.

6. Verfügbarkeit

Eine jederzeitige Verfügbarkeit der Kommunikationskomponenten wird zwar angestrebt, für sie kann aber keine Gewähr übernommen werden. Wartungsarbeiten oder Fehlerbehebungen können zu kurzfristigen Ausfällen des Systems führen. Ebenso können Netzwerk- oder Hardwarestörungen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Des Weiteren muss im elektronischen Datenaustausch damit gerechnet werden, dass auch Fehler innerhalb der eigenen Infrastruktur auftreten können.

Ist eine Übertragung fehlgeschlagen, so sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein erneuter Versuch unternommen werden. Sofern längerfristig keine Kommunikation möglich ist, wird gebeten, den zuständigen Support telefonisch zu informieren.

Im Übrigen sollte bei der Planung fristgebundener Übertragungen die Möglichkeit einer Störung berücksichtigt werden.

7. Schadsoftware freie Nachrichtenübermittlung

Sollte bei der Bearbeitung der Nachricht ein Befall mit Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Keylogger) festgestellt werden, ist die gesamte Nachricht für die maschinelle Bearbeitung nach § 702 ZPO nicht geeignet. Die gesamte Nachricht wird ohne weitere Prüfung gelöscht und nach Möglichkeit die einreichende Stelle über den Befall informiert.

III. Abläufe

1. Allgemeines

Die mit der Mahnsoftware erstellte Antragsdatei wird verschlüsselt und qualifiziert elektronisch signiert bzw. über einen sicheren Übermittlungsweg über das Internet in das Postfach des zuständigen Amtsgerichts, Zentrale Mahnabteilung, übertragen. Der Eingangszeitpunkt wird elektronisch vermerkt. Mitteilungen des Gerichts werden mit einer fortgeschrittenen Signatur versehen.

2. Generierung von Nachrichten

Nachrichten können in der Übertragungssoftware erzeugt und die EDA-Datei als Anhang zugefügt werden. Alternativ können über Fachsoftwareprodukte oder den online-Mahnantrag „fertige“ Nachrichten generiert werden. Auf die Erstellung der Nachrichten haben die Mahngerichte keinen Einfluss. Bitte erkundigen Sie sich ggf. bei dem Support der von Ihnen gewählten Übertragungssoftware oder der Fach- bzw. Anwaltssoftware, welche die Nachrichten generiert.

In jedem Fall muss beachtet werden, dass als Nachrichtentyp nur „Mahn-Antrag“ genutzt werden kann (auch wenn Folgeanträge wie VB-Anträge übertragen oder sogar sonstige Schriftsätze eingereicht werden sollen).

3. Verarbeitung

Die an das Gericht übermittelten Daten werden arbeitstäglich verarbeitet. Nach der Verarbeitung wird, außer bei Antragstellung über die Seite www.online-mahnantrag.de, eine Verarbeitungsmitteilung (sogen. Quittungsdatei) in das Postfach der einreichenden Stelle übermittelt. Dabei handelt es sich um eine Text- und zusätzlich eine pdf-Datei, denen zu entnehmen ist, ob und in welchem Umfang die Daten durch das Gericht verarbeitet werden konnten. Das Protokoll enthält im Fehlerfalle entsprechende Hinweise. Ein als fehlerhaft ausgewiesener Datensatz wird nicht verarbeitet und der Antrag ist erneut zu stellen. In diesen Fällen erfolgt keine anderweitige Rückmeldung seitens des Gerichts.

Die Dateinamen der Verarbeitungsprotokolle sind nach folgendem Muster aufgebaut:

Gerichtskennzeichen_8-stellige Kennziffer_[EDA-ID aus Dateivorsatz]QU.EDA

Beispiel:

Gerichtskennzeichen	=	HA
Kennziffer	=	05123456
EDA-ID der Eingangsdatei	=	ABC001
Quittungsdatei	=	HA_05123456_ABC001QU.EDA

Je nach gewähltem Ausbaugrad werden ebenfalls Verfahrensnachrichten in das Postfach übermittelt. Bei einer Antragstellung über www.online-mahnantrag.de erfolgt jedoch, unabhängig von dem in der Kennziffer hinterlegten Ausbaugrad, keine elektronische Nachrichtenübermittlung seitens des Gerichts.

Die Dateinamen der Verfahrensnachrichten sind nach folgendem Muster aufgebaut:

Gerichtskennzeichen_8-stellige Kennziffer_[EDA-ID].EDA

Beispiel:

Gerichtskennzeichen	=	HA
Kennziffer	=	05123456
Nachrichtendatei	=	HA_05123456_ABC500.EDA

IV. Schlussbemerkungen

1. Unterstützung bei technischen Problemen

Für Fragen zur Installation und Software-Kompatibilität sowie bei technischen Problemen ist ausschließlich der für das jeweilige Übertragungsprodukt zuständige Supportdienstleister verantwortlich. Bezüglich Auskünften und gewünschter Hilfestellung bei technischen Fragen wenden Sie sich daher bitte direkt an den Hersteller bzw. Betreiber der von Ihnen genutzten Kommunikations- und Übertragungssoftware.

2. Ansprechpartner bei den Gerichten

Amtsgericht Hagen:	
Dietmar Lukies	02331 / 967 – 622
Karsten Gräve	02331 / 967 – 648
Uwe Salten	02331 / 967 – 644

Amtsgericht Euskirchen:	
Sachbearbeiter EDA	02251 / 951 - 2187
Andreas Förster	02251 / 951 - 2162
Robert Meyer	02251 / 951 – 2163
Regina Schoddel	02251 / 951 - 2157

3. Weitere Informationsquellen

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter folgenden Adressen:

- www.egvp.de
- www.mahnverfahren.nrw.de
- www.mahngerichte.de

4. Datenschutz

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf [www.mahngerichte.de/Hinweise DSGVO](http://www.mahngerichte.de/Hinweise_DSGVO).

Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen an Verfahrensbeteiligte auch in Papierform.